

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1953

Nummer 66

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 6. 1953, Dienstanweisung für die Standesbeamten. S. 1051. — RdErl. 26. 6. 1953, Paßwesen; hier: Abkommen zwischen der Bundesregierung und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung über die Anerkennung des Seefahrtbuches als Paßersatz. S. 1051.

D. Finanzminister.

RdErl. 2. 7. 1953, Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. S. 1052.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1053. — Bek. 29. 6. 1953, Teilweise Neuregelung der Habenzinssätze. S. 1053.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 25. 6. 1953, Auftreten der Tollwut im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. S. 1053.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1056.

L. Justizminister.

Stellenausschreibungen. S. 1056.

Notiz. S. 1056.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Dienstanweisung für die Standesbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1953 —
I — 14.55 — zu Nr. 1913/52

§ 145 Abs. 1 Satz 1 der DA. (Neuauflage 1952) ist wie folgt zu lesen:

„Die beglaubigte Abschrift ist eine wortgetreue Abschrift der Eintragung im Personenstandsbuch (vgl. jedoch § 117 Abs. 2 und 515a Abs. 1 und 2 DA.).“

Die nach § 515 a Abs. 2 gelöschten Vermerke über die rassische Einordnung der Ehegatten sind in beglaubigte Abschriften aus dem Familienbuch nicht aufzunehmen.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

1953 S. 1051 aufgeh. d. 1954 S. 2142
1953 S. 1051 u. aufgeh. 1955 S. 1202 Nr. 396 — MBl. NW. 1953 S. 1051.

Paßwesen; hier: Abkommen zwischen der Bundesregierung und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung über die Anerkennung des Seefahrtbuches als Paßersatz

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1953 —
I — 13—43 Nr. 537/51

Durch Notenaustausch zwischen der Bundesregierung und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung wurde die Anerkennung des Seefahrtbuches als Paßersatz für die Staatsangehörigen der beiden vertragschließenden Teile vereinbart.

Die Vereinbarung tritt am 13. Juni 1953 in Kraft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1051.

D. Finanzminister

Bevorzugte Berücksichtigung der Stadt Berlin — Westsektoren — bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

RdErl. d. Finanzministers v. 2 7. 1953 —
Rqu 4300—4484/53/III E 1

Zur Milderung der wirtschaftlichen Notlage Berlins sind bisher folgende Erlasse ergangen:

1. RdErl. d. Ministerpräsidenten vom 28. 9. 1950 — MBl. NW. S. 915 —,

2. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — II/1a — u. d. Finanzministers — WA 4035—642/51 III A — v. 26. 2. 1951, — MBl. NW. S. 168 —,

3. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 10. 1951 — II/1 d — 113 — 51 — — MBl. NW. S. 1201 —,

4. Erl. d. Finanzministers v. 17. 8. 1951 — Rqu 4300—6059/51 III E 1 — betr. Finanztechnische Anweisung Nr. 111 — MBl. NW. S. 1202 —,

5. RdErl. d. Finanzministers v. 30. 6. 1952 — Rqu 4300—5006/52 III E 1 — — MBl. NW. 1952 S. 730 —.

Da sich die wirtschaftliche Notlage Berlins nicht geändert hat, weise ich erneut auf die o. a. Erlasse hin, um deren genaue Beachtung ich bitte.

Mit der für NRW. allein zuständigen Vertretung der Westberliner Gesamtwirtschaft (BAO-Büro Düsseldorf, Rosenstr. 23, Ruf: 4 13 78, 4 87 81) bitte ich, bei allen Ausschreibungen die jeweils zuvor erforderliche Abstimmung herbeizuführen.

— MBl. NW. 1953 S. 1052.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Oberregierungsrat Dr. H. von Bose scheidet mit Ablauf des 30. Juni 1953 auf eigenen Antrag aus den Diensten der Landesregierung.

— MBl. NW. 1953 S. 1053.

1953 S. 1053 Teilweise Neuregelung der Habenzinssätze

erg. d.
1954 S. 420

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr

v. 29. 6. 1953 — Bankenaufsicht — II/8 — 2141—3720/53

Unter Abänderung meines Erlasses vom 31. 1. 1953 — II/8 — 2141—556/53 — werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) im Einvernehmen mit der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Juli 1953 folgende Zinssätze neu festgesetzt:

1. Für täglich fällige Gelder

a) in provisionsfreier Rechnung		3/4 ‰
b) in provisionspflichtiger Rechnung		1 1/4 ‰
	unter 50 000 DM	
	50 000 DM und darüber	

2. Kündigungsgelder

bei einer Kündigungsfrist von

a) 1 Monat und weniger als 3 Monaten	2 1/4 ‰	2 1/2 ‰
b) 3 Monaten und weniger als 6 Monaten	2 5/8 ‰	2 7/8 ‰
c) 6 Monaten und weniger als 12 Monaten	3 1/8 ‰	3 3/8 ‰
d) 12 Monaten und darüber	3 1/2 ‰	3 3/4 ‰

3. Festgelder

bei einer Laufzeit von

a) 30—89 Zinstagen	2 1/4 ‰	2 1/2 ‰
b) 90—179 Zinstagen	2 5/8 ‰	2 7/8 ‰
c) 180—359 Zinstagen	3 ‰	3 1/4 ‰
d) 360 Zinstagen und mehr	3 3/8 ‰	3 5/8 ‰

— MBl. NW. 1953 S. 1053.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Auftreten der Tollwut im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1953 —

IV — C 4 Tgb. Nr. 2172 — II Vet. 2121 Tgb. Nr. 1666/53

Die in den Ländern Niedersachsen und Hessen bereits weit verbreitete Tollwut hat inzwischen mit den Kreisen Northeim in Niedersachsen und Hofgeismar in Hessen die Grenzen unseres Landes erreicht und anscheinend bereits überschritten. Die Kreise Warburg und Höxter sind besonders bedroht, weiterhin die Kreise Minden, Lemgo, Detmold, Paderborn, Büren und Brilon.

Da in diesem Seuchengang, im Gegensatz zu früheren, die Dachse und Füchse vornehmlich als Überträger der Tollwut in Frage kommen, ist es erforderlich, die Füchse

und Dachse in den gefährdeten Kreisen abzuschließen und in den besonders bedrohten Kreisen Warburg und Höxter außerdem alle Fuchs- und Dachsbau zu begasen. Diese Maßnahmen sind auf weitere Kreise auszudehnen, wenn in diesen Tollwut oder Tollwutverdacht amtstierärztlich festgestellt wird. Für den Abschluß von Füchsen und Dachsen sind in den betreffenden Kreisen Prämien von 10 DM zu gewähren. Die aus der Prämiengewährung und dem Begasen der Baue erwachsenden Kosten werden von den Regierungspräsidenten auf Einzelplan 10, Kapitel 1042, Titel 530 „Veterinärpolizeiliche Zwecke“ übernommen. Dies gilt auch für den Staatswald.

Die Rechtsgrundlagen für die erforderlich werdenden Maßnahmen bieten die §§ 24 und 27 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes. Für alle erforderlich werdenden Bekämpfungsmaßnahmen sind die unteren Jagdbehörden zuständig (§ 31 Landesjagdgesetz), die ihre Anweisungen im Einvernehmen mit dem Kreisveterinärarzt zu geben haben. Die Anweisungen sind den Jagdübungsberechtigten der einzelnen Jagdbezirke zuzustellen.

Ich bitte zu veranlassen, daß die unteren Jagdbehörden der Kreise Warburg, Höxter, Minden, Lemgo, Detmold, Paderborn, Büren und Brilon umgehend die in Abs. 2 erwähnten Maßnahmen zur Bekämpfung der Tollwut treffen. Ein Muster für eine entsprechende Anweisung der unteren Jagdbehörden füge ich im Interesse einer beschleunigten Erledigung bei. Soweit den unteren Jagdbehörden keine Firmen bekannt sind, die auf dem Gebiet der Tollwutbekämpfung mittels Begasens der Baue praktische Erfahrung besitzen, benenne ich die „Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung Heerdt-Lingler“ in Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 33, Telegramm-Anschrift: Zyklon. Weitere Firmen sind hier bisher nicht bekannt geworden. Entsprechende Anfragen bitte ich, unmittelbar an die Kreisverwaltung der benachbarten Kreise Hofgeismar und Northeim zu richten.

Zusatz auf die Abschrift für das Veterinärdezernat des Regierungspräsidenten Detmold:

Ich bitte um weitere Veranlassung hinsichtlich der Bereitstellung von Mitteln aus Einzelplan 10, Kapitel 1042, Titel 530 für die Erstattung der den unteren Jagdbehörden aus dem Begasen der Baue und der Zahlung von Abschlußprämien erwachsenden Kosten.

Ihren Bericht vom 26. Mai 1953 — Vet. 1462/53 — betrachte ich hierdurch als erledigt.

Zusatz auf die Abschrift für das Veterinärdezernat des Regierungspräsidenten Arnberg:

Ich bitte um weitere Veranlassung hinsichtlich der Bereitstellung von Mitteln aus Einzelplan 10, Kapitel 1042, Titel 530 für die Erstattung der den unteren Jagdbehörden aus dem Begasen der Baue und der Zahlung von Abschlußprämien erwachsenden Kosten.

An das Landesjagdamt für das Land Nordrhein-Westfalen in Köln, Brüsseler Str. 69,
die Regierungspräsidenten — Forstabteilungen in Arnberg und Detmold,

Nachrichtlich:

An die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster i. W., Schorlemerstr. 12.

Anlage

An

.....

.....

in

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Bundesjagdgesetzes vom 29. 11. 1952 (RGBl. I S. 780), des § 31 des Landesjagdgesetzes vom 31. 3. 1953 (GV. NW. 1953 S. 229) und unter Hinweis auf § 41 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) ergeht zur Bekämpfung der Tollwut folgende Anweisung:

1. Alle vorhandenen Fuchs- und Dachsbau sind von den Jagdübungsberechtigten der unteren Jagdbehörde (Kreisjagdamt) umgehend zu melden. Die Jagdübungsberechtigten sind verpflichtet, eine Begasung der Fuchs- und Dachsbau durch die untere Jagdbehörde oder die von ihr beauftragten Personen oder Firmen zu dulden.
2. Alle Füchse und Dachse sind alsbald abzuschießen. Für jeden erlegten Fuchs oder Dachse wird eine Prämie von 10 DM gegen Ablieferung der Lunte oder des Pürzels von der unteren Jagdbehörde (Kreisjagdamt) gezahlt.
3. Die gestreckten Füchse und Dachse dürfen nicht abgebalgt oder abgeschwartet werden. Mit Rücksicht auf die bestehende Infektionsgefahr sind die erlegten Füchse und Dachse bis auf die zur Prämienauszahlung abzuliefernden Luntten und Pürzel nach den Vorschriften des § 41 des Viehseuchengesetzes unschädlich zu beseitigen.
Als unschädliche Beseitigung sind anzusehen:
 - a) Die Ablieferung an Tierkörperbeseitigungsanstalten oder
 - b) ein 1,5 m tiefes Vergraben bei festem Antreten der Erde zur Vermeidung der Aufnahme durch Schwarzwild, Füchse, Dachse, Hunde oder Katzen.
4. Bei der Berührung erlegter Füchse und Dachse ist äußerste Vorsicht zu beachten. Die Übertragung der Tollwut erfolgt durch ein im Speichel des befallenen Tieres befindliches Virus. Da dieser Speichel sich womöglich am ganzen Balg bzw. der Schwarte des Tieres befindet, kann bei vorhandenen Wunden, insbesondere an den Händen, eine Infektion erfolgen. Darum ist bei geringstem Infektionsverdacht ein Arzt aufzusuchen, der eine Schutzimpfung vornimmt. Die Benutzung von Handschuhen bei der Beseitigung erlegter Stücke erscheint zweckmäßig.

5. Verstöße gegen diese Anweisung können gem. § 39, Nr. 8 des Bundesjagdgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Daneben kann gem. § 41 des Bundesjagdgesetzes die Entziehung des Jagdscheines angeordnet werden.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 41 des Viehseuchengesetzes werden nach den Vorschriften der §§ 74 und 75 des Viehseuchengesetzes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 DM bestraft.

— MBl. NW. 1953 S. 1053.

K. Minister für Wiederaufbau**Persönliche Angelegenheiten**

Ernennungen: Regierungsrat R. Heseler zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1056.

Stellenausschreibungen

Beim Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist die Stelle eines **Oberinspektors** (Besoldungsgruppe A 4 b 1 mit Ministerialzulage) zu besetzen.

Gesucht wird ein Inspektor oder Oberinspektor mit entsprechender Vorbildung, der sich für den Prüfungsdienst bei der obersten Prüfungsbehörde des Landes eignet. Er soll längere Zeit bei Vorprüfungsstellen tätig gewesen sein, so daß er in der Lage ist, die Einnahmen und Ausgaben des Landes für die Hochschulen zu prüfen.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufs, glaubwürdiger Zeugnisabschriften und Urkunden über abgelegte Prüfungen sind umgehend einzureichen an den Präsidenten des Landesrechnungshofs des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Gruppelstraße 22. Mündliche Rücksprachen sind dort in der Zeit von 8 bis 17 Uhr möglich.

— MBl. NW. 1953 S. 1056.

Notiz

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat durch Beschluß vom 23. Juni d. J. die Amtsbezeichnung des Senators für Wirtschaftsforschung und Außenhandel in

„Senator für Außenhandel“

abgeändert.

Anschrift (Bremen, Parkstraße 50) und Zuständigkeitsbereich sind unverändert geblieben.

— MBl. NW. 1953 S. 1056.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

